



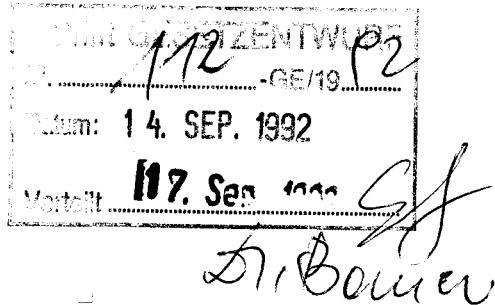
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.160/75-I/11/92

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien
1017 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Ministerialverordnung, RGBl.Nr. 10/1853, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Kartellgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert sowie die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden; Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeht sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 13. Juli 1992, Zl. 17.124/309-I 8/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Ministerialverordnung, RGBl.Nr. 10/1853, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Kartellgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert sowie die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen
25 Kopien

27. August 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.160/75-I/11/92

An das
Bundesministerium
für Justiz

Dringend

Museumstraße 7
1070 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Ministerialverordnung, RGBl.Nr. 10/1853, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Kartellgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert sowie die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden; Begutachtungsverfahren

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. VIII:

Die Teil des Entwurfes darstellende lex fugitiva zum Strafvollzugsgesetz könnte zum Anlaß genommen werden, möglichst geschlechterparitätische Besetzungen der Vollzugskommissionen vorzusehen.

Erfahrungsgemäß fließen in die Entscheidungen solcher Kommissionen gesellschaftspolitische Einstellungen und Wertungen der traditionellen Geschlechterrollen ein, weshalb eine geschlechterparitätische Zusammensetzung eine wichtige Rolle zur Herstellung einer angemessenen Vertretung von Frauen im gesellschaftlichen Leben allgemein und auch für die Sondersituation der Haft spielen würde.

Wenngleich die Frauenkriminalität bzw. die Zahl der weiblichen Häftlinge weit geringer als die von Männern ist, scheint die Bestimmung, wonach Mitglied der siebenköpfigen Kommission nur

- 2 -

eine Frau sein muß, unbefriedigend, insbesondere wenn es um die Beobachtung von Frauenstrafanstalten oder weiblichen Häftlingen geht.

Wenn auch aufgrund des in § 18 Abs. 3 leg.cit. vorgesehenen Bestellungsmodus der Kommission vom Bundesministerium für Justiz nicht unmittelbar eine optimale geschlechtssparitätische Besetzung verfügt werden kann, sollten mindestens drei Frauen Kommissionsmitglieder sein.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

27. August 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
